



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 20. Januar 2023
Seite 1 von 5

An alle
öffentlichen Schulträger
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Aktenzeichen:
48.02.20.01/02/05
bei Antwort bitte angeben

Per E-Mail

Frau Stutz
Zimmer: Bo 5005
Telefon:
0211 475-4659
Telefax:
0211 475-875651031549
kirsten.stutz@
brd.nrw.de
Frau Hellwig

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

Finanzierung von Ganztagsangeboten

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für die Personalkostenförderung in den Programmen „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“), „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ und „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ wird deutlich, dass viele Schulträger außerschulische Träger mit der Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote beauftragen. Dieses Vorgehen ist im Ganztageserlass (BASS 12-63 Nr. 2) sowie in den jeweiligen Förderrichtlinien so vorgesehen. In der Praxis zeigt sich, dass außerschulische Träger, teils ohne Kenntnis der Schulträger, privatrechtliche Betreuungsverträge mit den Eltern schließen und auf dieser Basis teilweise erhebliche Elternbeiträge erheben. Bei der Erstellung der Verwendungsnachweise der Maßnahmeträger werden dann häufig nur die Personalkosten angeführt, jedoch die **Erhebung von Elternbeiträgen** nicht erwähnt oder beziffert. In Unkenntnis dieses Umstands reichen Sie dann fehlerhafte Verwendungsnachweise bei mir ein und bestätigen die entstandenen Personalkosten, ohne die zweckgebundenen Elternbeiträge in Abzug zu bringen.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend die Rechtslage zu diesem Thema ausgeführt:

Datum: Januar 2023

Seite 2 von 5

Gemäß § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. Ziffer 1.4 des Ganztagerlasses (BASS 12-63 Nr.2) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Kommune kann dieser Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen der SGB VIII gestaltet werden (§ 4 Absatz 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)).

Aktenzeichen:

48.02.20.01/02/05

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist § 51 Abs. 5 KiBiz:

„(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.“

Die Erhebung von Elternbeiträgen umfasst auch die Befugnis zur konkreten Festsetzung eines Elternbeitrags im Wege eines Bescheides. Die Festsetzung des konkreten Elternbeitrags durch die Kommune geht mit einer Prüfung der Einkommensverhältnisse sowie sozialer Besonderheiten hinsichtlich etwaiger Ermäßigungen einher. In manchen Kommunen wird die im Anschluss an die Erhebung und Festsetzung folgende Einziehung (technische Abwicklung) der Elternbeiträge auf die außerschulischen Träger oder andere Dritte übertragen, die hierfür im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages ein (in der Regel) pauschales Entgelt erhalten. Hierbei sind vergaberechtliche Besonderheiten sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen von den Kommunen vorab zu prüfen. Detaillierte Ausführungen zu diesem Thema finden Sie unter dem Stichwort „Elternbeiträge“ unter dem Link <https://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/finanzen/>.

Den Zuwendungsbescheiden und der Förderrichtlinie entsprechend kann der Schulträger außerschulische Träger mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen. Die konkrete Festsetzung eines Elternbeitrags im



Wege eines Bescheides bleibt, auch in diesem Fall, Aufgabe der Kommune. Lediglich die im Anschluss an die Erhebung und Festsetzung folgende Einziehung (technische Abwicklung) der Elternbeiträge kann auf die Träger oder andere Dritte übertragen werden.

Datum: Januar 2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

48.02.20.01/02/05

Betreuungsmaßnahmen zwischen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen aus Kultur, Sport, Wirtschaft und Handwerk auf der einen Seite und den Eltern auf der anderen Seite, die durch private Betreuungsverträge finanziert werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Da sich in den letzten Jahren bei einigen Schulträgern eine nicht rechtskonforme Praxis insbesondere in den Förderprogrammen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, bei alternativen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ und im Förderprogramm „Geld oder Stelle“ entwickelt haben, wird die Förderung der privatrechtlichen Betreuungsmaßnahmen im Interesse der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen vorerst geduldet, wenn aus den Verwendungsnachweisen die Höhe der eingezogenen Elternbeiträge ersichtlich wird und diese Einnahmen vollständig zur Reduzierung der zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden. An dieser Stelle verweise ich auf die Ziffer 1.2 ANBest-G. Demnach sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Landesfördermittel sind dann dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend nachrangig einzusetzen.

Sofern die freiwilligen Ganztags- und Betreuungsangebote durch Elternbeiträge mitfinanziert werden sollen, sind die Beiträge ab dem Schuljahr 2023/2024 ausschließlich auf der Grundlage einer kommunalen Satzung zu erheben. Diese kann sich an der Erhebung von Elternbeiträgen an der offenen Ganztagschule im Primarbereich orientieren (vgl. Ziffer 8.5 des Ganztagserlasses).



Neben der **Erhebung von Elternbeiträgen** führt die Berechnung von **Personalkosten für öffentlich gefördertes Personal** sowie die Anerkennung von **Overheadkosten** in den von Ihnen erstellten Verwendungsnachweisen häufig zu Rückfragen. Im Folgenden finden Sie daher zu diesen beiden Kostenpositionen Ausführungen, welche Kosten Sie im Verwendungsnachweis als förderfähige Kosten bestätigen können.

Datum: Januar 2023

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

48.02.20.01/02/05

Viele Schulträger bzw. die beauftragten Maßnahmeträger setzen für die Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote neben festangestelltem Personal und Honorarkräften auch **durch die öffentliche Hand bezuschusstes Personal** wie z.B. Bundesfreiwillige, FSJ, Ein-Euro-Jobber etc. ein. Bei Erstellung der Verwendungsnachweise sind bei diesem Personenkreis nur die um die Kostenerstattung durch Bund oder Land reduzierten tatsächlich entstandenen Personalkosten zu berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Personalkosten werden neben den Vergütungen und Honoraren für das pädagogische Personal, das die unmittelbare außerunterrichtliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler übernimmt, häufig **Overheadkosten** aufgeführt.

Grundsätzlich dürfen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinien die Landesfördermittel ausschließlich zur Finanzierung von Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten genutzt werden. Im Rahmen der OGS-Förderung ist zudem die Finanzierung von pädagogische Sachkosten, wie z.B. Spiel- und Bastelmaterial, zulässig. Da zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Betriebs auch Personaleinsatz für die Koordinierung des pädagogischen Personals erforderlich ist, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung entschieden, dass die Berücksichtigung der Kosten des pädagogischen Personals für koordinierende Tätigkeiten möglich ist, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Demnach können nachweisbare Koordinierungskosten in Höhe eines maximal einstelligen Prozentbereiches der Personalkosten anerkannt werden.

Da mit den Landesfördermitteln nur tatsächlich angefallene und im Einzelnen nachweisbare Ausgaben als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden können, ist eine Berücksichtigung von Umlagen/Pauschalen nicht zulässig. Weiterhin sind Personalkosten für Mitarbeiter in der Verwaltung oder der Buchhaltungen sowie Kosten für Steuerberater usw. nicht



Gegenstand der Förderung. Nähere Ausführungen finden Sie zum Stichwort "Overheadkosten" unter dem Link <https://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/finanzen/>.

Datum: Januar 2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

48.02.20.01/02/05

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Thomas Hartmann".

Thomas Hartmann